

Geheint täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$, Uhr.

Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittag 10—12 Uhr.
Nachmittag 4—6 Uhr.
Gute die Städte eingehende Meldungen
müssen nach der Redaktion nicht
verschoben werden.

Mitnahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Zeitung an den Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 10 Uhr.

Zu den Filialen für Auf-Abnahmen:
Otto Niemeyer, Universitätsstr. 22,
Königliche Katharinenstr. 18, p.
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N° 265.

Freitag den 27. August 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Um Vorabend der diesjährigen Gedanfer, Mittwoch, den 1. September d. J. in den Abendstunden von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr ab, bleibt die Straße von Thonberg nach Probstheide, auf dem Tracte von der Begegnungsstelle nach Görlitz bis an den, in der Nähe des Hochreiservoirs von der Straße abzweigenden, nach dem Napoleonstein und weiter nach Connewitz führenden Communicationsweg und letzterer selbst wegen des zu dieser Zeit stattfindenden Aufzuges bis nach bewirktem Rückzug für allen Fahrverkehr gesperrt, insbesondere dürfen auch Wagen und Reiter während dieser Zeit auf dem bezeichneten Straßentrakte und Communicationswege nicht halten.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft will hierbei nicht unterlassen, gleichzeitig mit Rücksicht auf den bei der Gedanfer in früheren Jahren durch Abschüren von Schießwaffen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern mehrfach verübten Unfall, auf das Unfalltorso und Strafbarre solchen Unfalls hinzuweisen, mit dem Bemerkern, daß die Ortspolizeibehörden bereits in früheren Jahren angewiesen worden sind, Zuüberhandeln auf Grund § 360 unter 11, bez. §§ 367 unter 8 und 368 unter 7 des Reichsstrafgesetzbuchs unanständig zu bestrafen.

Leipzig, den 20. August 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. B. von Voeben.

Bekanntmachung.

die Wahl von Wahlmännern zur Handelskammer betreffend.

Zu der diesjährigen Ergänzungswahl für die Handelskammer sind zunächst Wahlmänner durch Urwahl zu erinnern, für welche letztere wir

Herrn Stadtrath Louis Schreyer hier

als Wahlvorsteher und

Herrn Stadtrath Carl Koch hier selbst

als stellvertretenden Wahlvorsteher zur Leitung berufen haben.

Es werden daher alle in Leipzig, sowie im Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft zu Leipzig wohnhaften Kaufleute und Fabrikanten, welche

- mit über 1900 A Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes vom
2. Juli 1878 im Ortsteuerkataster eingeschätzt,
- 25 Jahre alt,

c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrecht in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürglerlichen Rechten ausgeschlossen sind, sowie die Vertreter und bez. Besitzer der im Bezirk gelegenen fiscalischen und kommunalen Gewerbeanstalten, Eisenbahn-, Schiffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, bez. den unter a angegebenen Genuss erreichen, geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die jetzt vorgenommene Wahl

Mittwoch, den 15. September 1880, in den Stunden von 9—12 Uhr vor und 3—6 Uhr Nachmittags in dem Wahllocal, dem Saale der Alten Waage, Katharinenstraße 29, II. Stock, in Person sich einzufinden und einen mit 15 Namen wählbarer Personen versicherten Stimmzettel abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Währende die Quittung über Entrichtung des leichten (diesjährigen zweiten) Einkommensteuerterminals, bez. diesjährigen Beitrags zur Handelskammer vorzuweisen, auch, soweit nötig, das Vorhandensein der unten b und c aufgeführten Bedingungen darzuthun.

Außerdem haben diejenigen Wähler, welche ihr Wahlrecht als Vertreter eines Geschäfts, dessen im Ortsteuerkataster eingetragenes Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes nicht ausreicht, um sämmtliche Theilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, ausüben wollen, sich durch ein Zeugnis der persönlich bestehenden Theilhaber des von ihnen vertretenen Geschäfts zu legitimieren, ebenso Vertreter juristischer Personen, bez. fiscalischer und kommunaler Unternehmungen durch ein Zeugnis der Vorstände und Dienstleiter.

Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

Leipzig, am 26. August 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kreischmer.

Bekanntmachung.

die Wahl der Wahlmänner zur Gewerbeakademie betreffend.

Zugem der diesjährigen Ergänzungswahl für die Gewerbeakademie hat das Königl. Ministerium des Innern in Gemäßheit von §. 6 der Verordnung, die Handels- und Gewerbeakademien betreffend, vom 16. Juli 1868 beschlossen, die bei den letzten Wahlen im Jahre 1877 zu Grunde gelegte Eintheilung der Wahlbezirke, sowie die Gesamtheit der Wahlmänner beizubehalten, auch in der eine Wahlabteilung für sich bildenden Stadt Leipzig im Ganzen wieder 52 Wahlmänner wählen, dabei jedoch so verfahren zu lassen, daß jeder einzelne Stimmberechtigte in Leipzig nur 18 Wahlmänner zu wählen hat.

Rachdem wir nun

Herrn Stadtrath Moritz Krause hier

als Wahlvorsteher und

Herrn Schlossermeister David August Oehler hier selbst

als stellvertretenden Wahlvorsteher zur Leitung der Wahlmännerwahl berufen haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbeakademie Stimmberechtigten, nämlich:

- Kaufleute und Fabrikanten, die mit höchstens 1900 A, aber mit über 600 A Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Ortsteuerkataster eingeschäfts sind,
- alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählenden Gewerbetreibenden, die im Ortsteuerkataster mit über 600 A Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes eingeschäfts sind,
- 25 Jahre alt und

d. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrecht in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürglerlichen Rechten ausgeschlossen sind, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorgunehmende Wahl

Montag, den 13. oder Dienstag, den 14. September 1880, Nachmittags in den Stunden

in dem Wahllocal, dem Saale der Alten Waage, Katharinenstraße 29, II. Stock, persönlich sich einzufinden und einen Stimmzettel, auf welchem 18 Namen wählbarer Personen angegeben sind, abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Währende die Quittung über Entrichtung des leichten vorhergegangenen (also hier des diesjährigen zweiten) Einkommensteuerterminals, bez. diesjährigen Beitrags zur Gewerbeakademie vorzuweisen, auch, soweit nötig, das Vorhandensein der unten c. aufgeführten Bedingungen darzuthun.

Diejenigen Wähler, welche als Vertreter eines Geschäfts, dessen im Ortsteuerkataster eingetragenes Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes nicht ausreicht, um sämmtliche Theilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, das Wahlrecht ausüben wollen, haben sich durch ein Zeugnis der Geschäftsinhaber zu legitimieren.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte.

Leipzig, am 26. August 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kreischmer.

Rudolf v. Bennigsen.

Vorher galt Österreich als das Land der Unwahrscheinlichkeiten. Doch auch im Deutschen Kaiserreich fehlt es daran nicht, wenn man die sprunghaft vorstrebende innere Politik des Reichskanzlers in Betracht zieht. Ging doch noch vor wenigen Tagen das Gericht durch die Tagessavanne, Fürst Bismarck trug sich mit dem Plan, ein nationalliberales Mitglied in sein Cabinet aufzunehmen. Jedenfalls ist die Nachricht bestanden, daß eine so überraschende Entscheidung wie die, daß Herrn v. Bennigsen in der

ersten Maiwoche d. J. das Reichsamt des Innern angetragen worden, von ihm aber abgelehnt sei, bis jetzt keine zuständige Berichtigung gefunden hat. Bezüglich des Zeitpunktes ist die Meldepfung mindestens ungenau; in der ersten Maiwoche befand sich Herr v. Bennigsen in Hannover, er war noch abwesend, als am Sonnabend den 8. Mai Fürst Bismarck seine „einzige“ Rede mit dem Appell an die reichstreuen Elemente gegen Centrum und Particularismus hielt. Herr v. Bennigsen lehrte spät am Sonntag zurück und versuchte Montag den 10. Mai den Reichskanzler wenigstens vor einer offensuren Niederlage zu

Ausgabe 16.150.
Abonnementpreis vierfach 4 $\frac{1}{2}$, RM.,
incl. Umlieferung 5 RM.
durch die Post bezogen 6 RM.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabücher
sowie Postbeförderung 20 Pf.
mit Postbeförderung 48 Pf.
Inserate 5 pf. Petitzelle 20 Pf.
Großere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.

Reklame unter dem Redaktionssatz
die Spaltzelle 40 Pf.
Inserate sind freies an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung praeumerando
oder durch Postvertrag.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am Nationalfesttag Deutschlands, den 2. September, Vormittags 10 Uhr ein Dank- und Festgottesdienst in der Nikolaikirche stattfinden wird.

Leipzig, am 26. August 1880.

Die Kircheninspektion für Leipzig.

Der Superintendent.
i. St. Diakonus Dr. Suppe.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hartwig.

Sedan-Feier.

Die biegsigen Handelsfirmen und Gewerbetreibenden werden erachtet, durch Schließung ihrer Geschäftsräume am 2. September d. J. zur Feier des Nationalfesttages beizutragen.

Leipzig, den 26. August 1880.

Die Handelskammer.

J. C. Eichorius, in Stellverttr. Dr. Gensel, S.

Die Gewerbeakademie.

W. Hödel, Vorsitzender. Herzog.

Bekanntmachung.

In neuester Zeit ist wiederholt von biegsigen Grundstückseigentümern bez. von Beauftragten solcher die Herstellung der Fußwege und insbesondere die Verlegung der Granitrollenplatten in Angriff genommen worden, ohne daß die hierzu erforderliche Genehmigung von uns eingeholt oder um Angabe der Höhen und Fluchtlinien nachgefragt worden ist.

Wir bringen daher die bestehende Bestimmung in Erinnerung, wonach bei jeder Fußwegherstellung beiderlei Genehmigung von uns einzuholen und um Angabe der Höhen und Fluchtlinien bei und nachzuwischen ist, und machen hierdurch bekannt, daß in jedem Unterlassungsfalle der betreffende zuüberhandelnde Hausbesitzer bez. der ausführende Gewerbetreibende mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haftstrafe belegt werden wird.

Leipzig, am 6. August 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Dr. Mangemann.

Garten-Bepachtung.

Zwei pachtfrei werdende Abstellungen des der Stadtgemeinde gehörigen, hier an der Promenade hinter dem „das Kloster“ genannten Hausrundstück, Klostergasse Nr. 15, gelegenen Garten-Kreates, und dieses Jahres an gegen einjährige Mündigkeit.

Montag, den 6. September d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathstelle an die Meistbietenden anderweit verpachtet werden.

Die Verlegerichts- und Bepachtungsbedingungen liegen schon vor dem Termine auf dem Rathaus-

soz. 1. Etage, zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 14. August 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Seuß.

Bekanntmachung.

Ein im Hause Nr. 26b der Windmühlstraße hier gehaltener grauer, russischer Steppenhund, 1 $\frac{1}{2}$ Jahre alt und männlichen Geschlechts, ist in der Nacht vom 22. zum 23. laufenden Monat in der biegsigen Veterinärklinik, wohin er wegen Verdachts der Tollwut gebracht worden war, umgestanden und seinem Eigentümer mehrmals entlaufen. Am 17. dieses Monats Vormittags ist derselbe im Rosenthaler auf dem von der Waldstraße nach Oehlia führenden Wege, sowie auf einer zur großen Funkenburg gehörenden Wiese gesehen worden, an demselben Tage aber gegen 4 Uhr Nachmittags, nachdem er seinem wahr ohne Maulkorb entsprungen und durch die Nürnberger, Quer-, Schützen- und Lauchaer Straße verfolgt und nach Verlauf von 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Stunden von einem unbekannten Burischen, angeblich aus Wittenau und Thonberg von einem nachgeholten Dienstmännchen zurückgebracht worden. Am 18. ist der gestohlene Hund wieder fortgelaufen und entfernt und aus der Mühle zu Mölln abgeholt werden müssen.

Vorstehendes veranlaßt und in Gemäßheit des §. 38 des Reichsgesetzes vom 28. Juni laufenden Jahres, also bis mit dem 15. November dieses Jahres, dergestalt zu verhängen, daß während dieser Zeit im biegsigen Stadtbezirk, also auch im Rosenthaler und in der jenseitigen Umgebung der eigentlichen Stadt, Hunde nicht frei umherlaufen, sondern nur dann auf öffentliche Straßen, Wege oder gepflasterte sind, außerhalb des Trottoirs und der an den Grundstücken hinauflaufenden und bei und bei Verkehr an kurzer Leine geführt werden. Alle Hundebesitzer haben übrigens ihre Hunde genau zu Vorkehrungen zu treffen und bei und Anzeige zu erstatten.

Wer diesen Anordnungen zuwidersetzt, beispielhaft denselben nachzugeben unterläßt, wird nach bestraft werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist.

Überdies kann die sofortige Tötung der Hunde polizeilich angeordnet werden, welche diesen Vor- schriften zuwidrig umherlaufen betroffen werden.

Leipzig, den 26. August 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kreischmer.

Königliche Akademie der bildenden Künste und Kunstgewerbeschule zu Leipzig.

Die Studien im Winterhalbjahr 1880/81 beginnen:

Freitag den 1. October er.

die Tagesschule früh 8 Uhr,
die Abendschule um 5 Uhr.

Der Lehrplan umfaßt alle Unterrichtsgebiete des Kunstgewerbes.

Rachdem das Hohe Königliche Ministerium des Innern in Würdigung des aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebenden Bedürfnisses die Herstellung größerer Studienräume genehmigt hat, ist neben dem gewerbegebiete zugleich die praktische Ausbildung ermöglicht.

Anmeldungen zur Aufnahme sind in der Zeit vom 15. bis 25. September o. in der Expedition der Königlichen Kunstabademie, westlicher Flügel der Pleißenburg, II. Etage, Vormittags zwischen 4 und 5 Uhr zu bewirken.

Leipzig, am 26. August 1880.

Der Director
der Königlichen Akademie der bildenden Künste und Kunstgewerbeschule.

Rieper.

reiten, indem er die Rückverweisung der Eibschiffsschäfte an die Commission beantragte. Dieser Schrift war nicht mit dem Minister Bismarck verabredet, da beide conservativen Fraktionen gegen den Antrag stimmten, nachdem der Staatssekretär des Innern Herr Hofmann erklärt hatte, daß derselbe mit dem Commissionsextrakt gleichbedeutend sein würde. In zweiter Abstimmung abgelehnt wurde dann der Antrag Bennigsen, nachdem Art. 4 der Eibschiffsschäfte ausdrücklich verworfen war, in dritter Abstimmung von den Abg. Windhorst und Richter aufgenommen und durchgesetzt. Am folgenden Tage, Dienstag, den 11. Mai (nach Schluß

des Reichstags), war Herr v. Bennigsen bei dem Reichstamler zu Tische, was jedenfalls beweist, daß ihm sein Auftreten nicht verdächtig wurde; sehr leicht möglich, daß sich Fürst